



Verhaltensregeln für die Annahme und Gewährung von Geschenken und sonstigen Vorteilen für die Mitarbeiter der High-Tech Gründerfonds Management GmbH

1. Ansehen und Integrität des Unternehmens sowie das in jeder Hinsicht einwandfreie Verhalten der Mitarbeiter sind eine besonders wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Tätigkeit der High-Tech Gründerfonds Management GmbH. Die High-Tech Gründerfonds Management GmbH lehnt Korruption, gleich in welcher Erscheinungsform, entschieden ab und verfolgt diese mit einer „**Zero Tolerance Policy**“.
2. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen sich so verhalten, dass die Interessen der High-Tech Gründerfonds Management GmbH nicht verletzt werden und keine Abhängigkeiten oder Verpflichtungen entstehen. Um den Verdacht oder den Anschein der Unredlichkeit und Inkorrektheit zu vermeiden, sind insoweit bestehende Fragen und Interessenkonflikte offen anzusprechen und mit den Vorgesetzten abzustimmen.
3. **Die Annahme von Geldgeschenken ist nicht zulässig.**
4. Die Annahme üblicher und nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandender geringwertiger Aufmerksamkeiten ist **bis zu einem Wert von 25,00 €** zulässig, wenn dies im gesellschaftlichen und geschäftsmäßigen Umgang begründet ist. Dazu gehört z.B. eine übliche Bewirtung oder Dienstleistung, die die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit annimmt. **Sachgeschenke, auch unter einem Wert von 25,00 €, müssen im Office abgegeben werden.** Diese werden bei der jährlichen Weihnachtsversteigerung versteigert und der daraus resultierende Geldbetrag wird an wohltätige Organisationen gespendet.
5. Die Vorgesetzte oder der Vorgesetzte kann die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen ausdrücklich untersagen. Dies kann insbesondere in Betracht kommen, wenn schon durch die Annahme geringfügiger Vorteile der Anschein der Unredlichkeit entstehen könnte.
6. Werbegeschenke und sonstige Vorteile seitens der High-Tech Gründerfonds Management GmbH sollen den Empfänger nicht in eine verpflichtende Abhängigkeit bringen. Sie dürfen – auch von ihrem Wert her – beim Geber und Nehmer den Anschein von Unredlichkeit und Inkorrektheit nicht entstehen lassen. Im Umgang mit Behörden ist auf deren besondere Regelungen Rücksicht zu nehmen.
7. Im Ausland können Geschenke der Sitte und Höflichkeit entsprechen. Auch hierbei ist zu beachten, dass dadurch keine verpflichtende Abhängigkeit entsteht und die gesetzlichen Bestimmungen des In- und Auslandes eingehalten werden.



8. Bleiben auch nach sorgfältiger Prüfung ernsthafte Zweifel an der Zulässigkeit einer Annahme oder Gewährung von Geschenken und sonstigen Vorteilen, sollte darauf verzichtet werden.
9. Die Wahrnehmung von Mandaten (z.B. Tätigkeit als Aufsichtsrat oder Beirat) durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zusammenhang mit Beteiligungen des High-Tech Gründerfonds erfolgt grundsätzlich ohne Vergütung.
10. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist es nicht gestattet, sich an Personen, Firmen, Gesellschaften oder Unternehmen (sei es als Mitglied des Vorstands, als leitender Angestellter, Direktor, Vertreter, Wertpapierinhaber, Berater oder in ähnlicher Form) direkt oder indirekt zu beteiligen, wenn sie / er von diesen Personen, Firmen, Gesellschaften oder Unternehmen im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für die High-Tech Gründerfonds Management GmbH Kenntnis erlangt hat. Dies gilt unabhängig davon, ob es Seitens des High-Tech Gründerfonds zu einer Beteiligung kommt oder nicht.
11. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist es nicht gestattet, Personen, Firmen, Gesellschaften oder Unternehmen zu unterstützen, Leistungen für diese zu erbringen, diese zu gründen oder zu eröffnen oder an diesen ein wirtschaftliches Interesse zu zeigen, soweit die Unterstützung oder Leistung außerhalb des Tätigkeitsfeldes laut Anstellungsvertrag der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters gewährt wird, wenn sie / er von diesen Personen, Firmen, Gesellschaften oder Unternehmen im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für die High-Tech Gründerfonds Management GmbH Kenntnis erlangt hat. Dies gilt unabhängig davon, ob es Seitens des High-Tech Gründerfonds zu einer Beteiligung kommt oder nicht.
12. Die Vergabe von Spenden an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Geschäftsführung der High-Tech Gründerfonds Management GmbH.



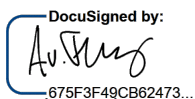
Verfahren in der High-Tech Gründerfonds Management GmbH

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur eigenverantwortlichen Beachtung der Verhaltensregeln aufgerufen. Zweifelsfälle sind mit der oder dem unmittelbaren Vorgesetzten zu besprechen. Es kann sich empfehlen, den Vorgang in geeigneter Weise zu dokumentieren.

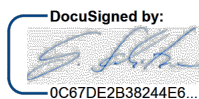
Verhaltenskodex gegen Korruption

1. Seien Sie Vorbild: Zeigen Sie durch Ihr Verhalten, dass Sie Korruption weder dulden noch unterstützen.
2. Wehren Sie Korruptionsversuche sofort ab und informieren Sie unverzüglich Ihre Vorgesetzte oder Ihren Vorgesetzten.
3. Vermuten Sie, dass jemand Sie um eine pflichtwidrige Bevorzugung bitten will, so ziehen Sie eine Kollegin oder einen Kollegen als Zeugin oder Zeugen hinzu.
4. Arbeiten Sie so, dass Ihre Arbeit jederzeit überprüft werden kann.
5. Trennen Sie strikt Dienst und Privatleben. Prüfen Sie, ob Ihre Privatinteressen zu einer Kollision mit Ihren Arbeitspflichten führen.
6. Unterstützen Sie Ihren Bereich bei der Entdeckung und Aufklärung von Korruption. Informieren Sie Ihre Vorgesetzte oder Ihren Vorgesetzten bei konkreten Anhaltspunkten für korruptes Verhalten.
7. Unterstützen Sie Ihren Bereich beim Erkennen fehlerhafter Organisationsstrukturen, die Korruption begünstigen.
8. Nehmen Sie an Informationsveranstaltungen zum Thema Korruptionsprävention teil.
9. Und was tun, wenn Sie sich bereits verstrickt haben? Befreien Sie sich von der ständigen Angst vor Entdeckung! Machen Sie reinen Tisch! Offenbaren Sie sich aus eigenem Antrieb und führen Ihre Angaben zur vollständigen Aufklärung des Sachverhaltes, kann dies sowohl bei der Strafzumessung als auch bei arbeitsrechtlichen Reaktionen mildernd berücksichtigt werden.

Bonn, 19.01.2022

DocuSigned by:

675F3F49CB62473...

Dr. Alexander von Frankenberg & Guido Schlitzer
Geschäftsführer

DocuSigned by:

0C67DE2B38244E6...

Beauftragte für Korruptionsprävention
Sara Plauschek (Beauftragte)
Marvin Bahlo (Stellvertreter)

Anlage1

Strafrechtslage nach dem Erlass des Korruptionsgesetzes 1

1. Bestechlichkeit oder Bestechung im geschäftlichen Verkehr gemäß § 299 StGB (sog. Angestelltenbestechlichkeit)

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer im geschäftlichen Verkehr als Angestellter oder Beauftragter eines Unternehmens

1. einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, oder
2. ohne Einwilligung des Unternehmens einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen eine Handlung vornehme oder unterlasse und dadurch seine Pflichten gegenüber dem Unternehmen verletze.

(2) Ebenso wird bestraft, wer im geschäftlichen Verkehr einem Angestellten oder Beauftragten eines Unternehmens

1. einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen ihn oder einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, oder
2. ohne Einwilligung des Unternehmens einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen eine Handlung vornehme oder unterlasse und dadurch seine Pflichten gegenüber dem Unternehmen verletze.

Vorschrift neugefaßt durch das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 20.11.2015 ([BGBl. I S. 2025](#)), in Kraft getreten am 26.11.2015 [Gesetzesbegründung verfügbar](#)

Durch die Beteiligung des Bundesministeriums für Wirtschaft als Hauptinvestor des High-Tech Gründerfonds sind die nachfolgenden Regelungen des Strafgesetzbuches für die High-Tech Gründerfonds Management GmbH von Bedeutung. Zwar wird man im Ergebnis wahrscheinlich eine direkte Anwendung der Regelungen auf Mitarbeiter der High-Tech Gründerfonds Management GmbH ablehnen können, da es insoweit an einer Amtsträgerschaft der Mitarbeiter fehlen wird, jedoch sind die Regelungen von allgemeiner Bedeutung: Darüber hinaus hat der Bundesgerichtshof bei der - privatrechtlich organisierten - GTZ die Amtsträgerschaft von Sachbearbeitern im kaufmännischen Bereich bejaht.

2. Amtsträgerbegriff (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 c StGB)

§ 11 Personen- und Sachbegriffe. (1) Im Sinne dieses Gesetzes ist Amtsträger:
wer nach deutschem Recht

c) sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen;

3. Vorteilsannahme (§ 331 StGB)

§ 331 Vorteilsannahme(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstaussübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

Erläuterungen: Anzumerken ist, dass es, anders als bei der „Bestechlichkeit“ (s.u. Ziffer 4), bei der bloßen Vorteilsannahme auf die Pflichtwidrigkeit der „Dienstaussübung“ nicht ankommt. Unter einem Vorteil versteht man jede unentgeltliche Leistung (z.B. Geld, Sachwerte, Einladungen, Urlaubsreisen, Ehrungen), auf die der Täter keinen Anspruch hat und die ihn materiell oder immateriell besser stellt. Die Höhe eines zugewendeten

Vermögenswertes ist nicht entscheidend. Durch die Neuregelung der Vorteilsannahme werden auch die Fälle der Drittbegünstigung erfasst, d.h. wenn die Begünstigungen z.B. dem Ehepartner oder einer anderen dem Amtsträger nahe stehenden Person gewährt werden.

Weiterhin werden auch Verhaltensweisen wie das sog. „Anfüttern“ oder sog. „Leistungen zur Klimapflege“ unter § 331 StGB erfasst. Dabei werden Leistungen nicht für ein bestimmtes Vorgehen entgegengenommen, sondern der Gewährende bezweckt mit seinen Leistungen, den Empfänger an sich zu binden.

Wie bisher fallen bloße Höflichkeitszuwendungen als „sozialadäquate Zuwendungen“ nicht unter die Vorteilsannahme des § 331 StGB. Für die „Sozialadäquanz“ sind u. a. auch die Stellung und der Inhalt der Dienstaufgaben des Amtsträgers zu berücksichtigen. Dabei werden allerdings z.T. bereits Werbegeschenke im Wert von mehr als etwa € 25,-- auch bei herausgehobener Stellung des Empfängers als nicht mehr sozialadäquat eingestuft.

Zur Klärung der Definition werden hier die Regelungen zur Integrität des Bundesministeriums des Inneren aus dem Jahr 2014 zitiert

Stillschweigende Zustimmung zu Ausnahmen vom Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken Ausnahmsweise kann in folgenden besonders gelagerten Fällen von einer stillschweigend erteilten Zustimmung ausgegangen werden:

- bei der Annahme von geringfügigen Aufmerksamkeiten bis zu einem Wert von 25,- Euro (z. B. Reklameartikel einfacher Art wie Kugelschreiber, Schreibblocks, Kalender). Entscheidend ist der Verkehrswert in der Bundesrepublik Deutschland. In diesem Fall besteht jedoch gegenüber dem Dienstherrn oder Arbeitgeber eine Anzeigepflicht. Anzuzeigen sind der Gegenstand, der geschätzte Wert des Gegenstandes, der Anlass der Zuwendung und von wem der Gegenstand gewährt wurde.
- bei Bewirtungen durch Einrichtungen der öffentlichen Hand oder von Zuwendungsempfängern, die überwiegend von der öffentlichen Hand finanziert werden.
- bei der Teilnahme an Bewirtungen durch Private aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen oder dergleichen, wenn sie üblich und angemessen sind oder wenn sie ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben, denen sich auch Angehörige des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung ihrer besonderen Verpflichtung zur objektiven Amtsführung nicht entziehen können, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen. Dies gilt nicht, wenn die Bewirtung nach Art und Umfang einen nicht unerheblichen Wert darstellt, wobei sich der Maßstab im Einzelfall auch an der amtlichen Funktion der Beschäftigten ausrichtet.
- bei Bewirtungen anlässlich allgemeiner Veranstaltungen, an denen Beschäftigte im dienstlichen Auftrag oder mit Rücksicht auf die durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen teilnehmen (z.B. Einführung und/oder Verabschiedung von Amtspersonen, offizielle Empfänge), wenn der Rahmen des allgemein Üblichen und Angemessenen nicht überschritten wird.
- bei geringfügigen Dienstleistungen, die die Durchführung eines Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen (z. B. Abholung mit einem Wagen vom Bahnhof).

Die stillschweigende Zustimmung kann im Einzelfall durch die zuständige Stelle widerrufen werden, wenn durch die Annahme derartiger Vorteile der Eindruck der Bevorzugung Einzelner oder der Befangenheit entstehen könnte.

Gemäß § 331 Abs. 3 StGB kann die Annahme von Vorteilen durch den Arbeitgeber (Vorgesetzten) genehmigt werden.

4. Bestechlichkeit (§ 332 StGB)

(1) ¹Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, daß er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. ²In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. ³Der Versuch ist strafbar.

(2) ¹Ein Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. ²In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,

1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

Fassung aufgrund des Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption vom 20.11.2015 ([BGBl. I S. 2025](#)), in Kraft getreten am 26.11.2015 [Gesetzesbegründung verfügbar](#)

Erläuterungen: Bestechlichkeit liegt vor, wenn die für den gewährten Vorteil zu erbringende Handlung pflichtwidrig ist. Dabei ist auch die Annahme eines Vorteils zugunsten eines Dritten strafbar. Eine Genehmigung der Annahme des Vorteils ist hier nicht möglich.

5. Vorteilsgewährung (§ 333 StGB) und Bestechung (§ 334 StGB)

Diese Paragraphen regeln die Fälle der aktiven Bestechung. Die jeweiligen Tathandlungen entsprechen denen der Vorteilsannahme (§ 331 StGB) und Bestechlichkeit (§ 332 StGB) spiegelbildlich. Deshalb wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen und der Gesetzeswortlaut nicht angeführt.